



|                     |                  |            |     |
|---------------------|------------------|------------|-----|
| Vorlage Nr.: 39/023 |                  | 14.11.2003 |     |
| Beschlussvorlage    |                  | öffentlich |     |
| für den             | Berichterstatter | Sitzung am | TOP |
| Kreisausschuss      | Dez. III         | 09.12.2003 | 11  |
| Kreistag            | Dez. III         | 15.12.2003 | 9   |

## Satzung des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechtes für das Jahr 2004

**Beschlussvorschlag:** Der Kreistag beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechtes.

### Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Der Kreis Recklinghausen erhebt für die Fleischuntersuchung in den Schlachthöfen und Schlachtbetrieben im Kreis Gebühren nach Maßgabe der in der Satzung genannten Europa- und Landesrechtlichen Normen.

Dabei ist der Kreis aufgrund des Urteils des EuGH vom 30.05.2002 verpflichtet, eine jeweils einheitliche Gebühr, die so genannte Gemeinschaftsgebühr, festzusetzen.

Wie das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen in einer Reihe von zurzeit jedoch noch nicht rechtskräftigen Urteilen am 16.07.2003 festgestellt hat, ist der Kreis berechtigt und insofern auch verpflichtet, zur Kostendeckung Gebühren in Höhe der tatsächlichen Kosten zu erheben und von den EU-Pauschalen abzuweichen. Auf die Berichtsvorlage zur Sitzung am 29.09.2003 wird verwiesen.

Die bisherige Rechtsauffassung des Kreises (und somit aller Kreise und Städte im Lande) ist voll bestätigt worden. Wie andere Kreise und Städte erhebt der Kreis somit auch für das Jahr 2004 kostendeckende Gemeinschaftsgebühren.

| Ämter | Amtsleiter/in   | Dezernent/in     | Kreisdirektor | Landrat        |
|-------|-----------------|------------------|---------------|----------------|
| 39    | gez. Dr. Porwol | gez. Kretschmann | gez. Scholze  | gez. Schnipper |
| 14    | gez. König      |                  |               |                |
| 20    | gez. Folz       |                  |               |                |
|       |                 |                  |               |                |

|                   |                                                   |     |                                                 |        |
|-------------------|---------------------------------------------------|-----|-------------------------------------------------|--------|
| Beratungsergebnis | <input type="checkbox"/> gemäß Beschlussvorschlag |     | <input type="checkbox"/> abweichender Beschluss |        |
|                   | <input type="checkbox"/> einstimmig               | Ja: | Nein:                                           | Enth.: |

Der Kreis ist zudem unter Berücksichtigung bisheriger Entscheidungen der Verwaltungsgerichte in Nordrhein-Westfalen berechtigt, zwischen der so genannten ambulatorischen Fleischuntersuchung und der Fleischuntersuchung in privaten und öffentlichen Schlachthöfen zu differenzieren. Dies ergibt sich aus den unterschiedlichen Tarifverträgen (Stück / Zeitvergütung).

### **Zur Sachlage:**

#### **Inhalt der festzulegenden Gemeinschaftsgebühr**

Bestandteil der Gemeinschaftsgebühr sind die kostenpflichtigen Tatbestände „Schlacht- und Fleischuntersuchung“, „Trichinenuntersuchung“, „bakteriologische Untersuchung“, „BSE-Untersuchung“ (bei Rindern ab 24 Monate), „Untersuchungen zu besonderen Zeiten“, „Gebühr für Wartezeiten und Auslagen“. Zudem werden die Zuschläge wegen der Vortragung der Unterdeckung aus Vorjahren sowie die Abschläge aufgrund entstandener Überdeckung in der Gemeinschaftsgebühr berücksichtigt.

Die kostenpflichtigen Tatbestände werden bei der Kalkulation der Gemeinschaftsgebühr zunächst einzeln erfasst und die jeweils zu erwartenden Kosten je Tier ermittelt. Die einzelnen Kostenfaktoren je Tier ergeben in der Addition die Gemeinschaftsgebühr.

#### **Ausgleich Über- / Unterdeckung**

Aufgrund der Unwägbarkeiten, die bei einer Gebührenkalkulation mit Zukunftsprognose immer entstehen können, können Über- und/ oder Unterdeckungen im Rahmen der stets nachträglich erfolgenden tatsächlichen Kostenermittlung in einer Jahresrechnung nicht ausgeschlossen werden.

Der Kreis hat daher in der Vergangenheit Unterdeckungen aus den Jahren 1999 und 2000 zunächst als Zuschlag, dann als Kostenfaktor in die Gemeinschaftsgebühr (2003) eingerechnet.

Der Kreis leitet aus dem Gemeinschaftsrecht, also unmittelbar aus dem Europarecht, die Befugnis ab, Unterdeckungen einer Rechnungsperiode nachträglich und zeitversetzt in einer späteren Rechnungsperiode auszugleichen, so wie dies in der Satzung für das Jahr 2003 und auch in den Satzungen zuvor geschehen ist. Dies erfolgt auf der Basis eines ausführlichen Rechtsgutachtens von Herrn Rechtsanwalt Tyczewski, ehemals vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Gelsenkirchen (Kanzlei Wolter und Hoppenberg in Hamm).

Allerdings gibt es dazu noch keine einschlägige Rechtsprechung. Wie die Gerichte, letztendlich möglicherweise der EuGH in ein paar Jahren zu dieser Rechtsfrage entscheiden werden, ist offen.

Wenn jedoch ein Unterdeckungsausgleich einer Rechnungsperiode nachträglich und zeitversetzt zulässig ist und auch tatsächlich geltend gemacht worden ist, so folgt daraus umgekehrt die Pflicht, Überdeckungen ebenfalls – zeitversetzt – durch Gebührenreduzierungen zurückzugewähren, und zwar zeitlich gestaffelt auf das Jahr durch entsprechende Senkung der Einzelgebühr verteilt. Dies folgt aus dem Grundsatz der Systemgerechtigkeit, der inneren Logik und der Gleichbehandlung. Konkret heißt dies: Für den Bereich des Schlachthofes Oer-Erkenschwick wurde eine Unterdeckung aus dem Jahr 2000 in die Gemeinschaftsgebühr für das Jahr 2003 kostenerhöhend eingerechnet. Eine Überdeckung aus dem Jahre 2001 wird nunmehr kostenminimierend in die Gebühr für das Jahr 2004 eingerechnet.

Im Bereich des Schlachthofes Recklinghausen werden Unterdeckungen aus dem Jahre 2001 in die Gemeinschaftsgebühr für das Jahr 2004 kostenerhöhend berücksichtigt.

Selbstverständlich bleibt Zielsetzung, bestmöglich zu kalkulieren und sowohl eine Unterdeckung als auch eine Überdeckung zu vermeiden. Allerdings können jedoch unvorhergesehene Schwankungen am Ende eines Jahres weiterhin dazu führen.

#### Zu den Satzungsänderungen im Einzelnen:

Die in der Anlage 1 enthaltene Satzung des Kreises Recklinghausen tritt ab dem 01.01.2004 in Kraft. Zudem wird die bis zum 31.12.2003 geltende Satzung des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts vom 18. Dezember 2002 abgelöst.

Hauptsächlich führen die veränderten Schlachtzahlen und die für das Jahr 2004 zu erwartenden Vergütungs- bzw. Besoldungserhöhungen zu einer notwendigen Neukalkulation der Gebühren.

Für den Kalkulationszeitraum 01.01. bis 31.12.2004 wird in Anlehnung an die bisher von den Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes bezogenen Positionen hinsichtlich der prozentualen Tarifsteigerung für die Jahre 2003 und 2004 eine Personalkostenerhöhung berücksichtigt. Bei den Beschäftigten der Schlachthöfe und der ambulatorischen Fleischschau wird von einer Lohnsteigerung in Höhe von 2,5% für das Jahr 2003 und für das Jahr 2004 in Höhe von 2% ausgegangen.

Für das Verwaltungspersonal wird für das Jahr 2003 eine Lohnsteigerung in Höhe von 2,4%, für das Jahr 2004 in Höhe von 1,7% berücksichtigt.

Die Neuberechnung basiert auf der Grundlage der Daten der tatsächlich angefallenen Kosten des Jahres 2002 und des Jahres 2003 bis einschließlich des Monats September.

Nachfolgend werden die sich geänderten Gebühren der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts genannt und die Ursache für deren Änderung in Kürze erläutert. Bei der Gemeinschaftsgebühr und der Rückstandsuntersuchungsgebühr (§§ 4 und 6 der als Anlage 1 beigefügten Satzung) wird nur die Gebühr für ein Schwein beispielhaft erläutert, da dies die vorwiegend geschlachtete Tierart ist.

- § 4 der als Anlage 1 beigefügten Satzung regelt die zu erhebende Gemeinschaftsgebühr.

a) Ambulatorische Fleischschau/ Kleinbetriebe und Hausschlachtungen

Die Gemeinschaftsgebühr für ein Schwein (ab 25 kg) beträgt bei einer Schlachtung von insgesamt 16 bis 35 Tieren je Tag und je Betrieb 11,21 €. Die einzelnen Kostenfaktoren können der Anlage 2, Seite 10 entnommen werden.

|                                      |         |
|--------------------------------------|---------|
| Bisherige Gemeinschaftsgebühr:       | 11,29 € |
| Neu kalkulierte Gemeinschaftsgebühr: | 11,21 € |

Die Lohnerhöhungen werden von dem entfallenden Zuschlag für die Unterdeckung aus dem Jahre 2000 und gesunkener Trichinenuntersuchungsgebühr aufgefangen, so dass die Gemeinschaftsgebühr insgesamt gesunken ist.

b) Schlachthof Recklinghausen

Im nicht öffentlichen Schlachthof Recklinghausen wird eine Gemeinschaftsgebühr für Schlachtungen von Schweinen über 25 kg ab insgesamt 120 Tieren pro Tag in Höhe von 2,43 € erhoben. Die einzelnen Kostenfaktoren sind der Anlage 3, Seite 10 zu entnehmen.

|                                      |        |
|--------------------------------------|--------|
| Bisherige Gemeinschaftsgebühr:       | 2,35 € |
| Neu kalkulierte Gemeinschaftsgebühr: | 2,43 € |

Die gestiegene Gebühr lässt sich durch die gesunkene Anzahl der geschlachteten Schweine und durch die Lohnerhöhungen erklären, da die gestiegenen Kosten auf eine geringere Anzahl von Schweinen aufgeteilt werden müssen.

c) Schlachthof Oer-Erkenschwick

Die Gemeinschaftsgebühr für die Untersuchung im öffentlichen Schlachthof Oer-Erkenschwick beträgt für ein Schwein ab 25 kg 1,42 €. Die einzelnen Kostenfaktoren werden in Anlage 4, Seite 10 aufgeführt.

Bisherige Gemeinschaftsgebühr: 1,82 € (ohne Sachkosten)

Neu kalkulierte Gemeinschaftsgebühr: 1,42 € (ohne Sachkosten)

Die gesunkene Gebühr lässt sich dadurch erklären, dass der bis zum Ende 2003 erhobene Unterdeckungszuschlag in Höhe von 0,14 € für ein Schwein entfällt und gleichzeitig die im Jahre 2001 entstandene Überdeckung in Höhe von 0,14 € für ein Schwein in Abzug gebracht wird.

Zudem hat die Senkung auch die Ursache, dass nach der Einstellung der bezahlten Pausenregelung und der Umsetzung der neuen Einsatz- und Pausenpläne am Schlachthof Oer-Erkenschwick im April 2003 sich die Zahl der vergüteten Arbeitsstunden reduziert hat.

Mit den neuen Einsatzplänen sind auch die neuen bundesrechtlich vorgeschriebenen und gesenkten Mindestuntersuchungszeiten umgesetzt worden, die ebenfalls zur Kostensenkung beitragen. Letztendlich ist das Wibera-Gutachten den Schlachthof Oer-Erkenschwick betreffend damit umgesetzt.

- § 5 der als Anlage 1 beigefügten Satzung regelt die Gebühr für Untersuchungen außerhalb gewerblicher Schlachthöfe (Hausschlachtungen). Diese Gebühr erhöht sich aufgrund der Lohnerhöhungen von 3,44 € auf 3,51 €.
- § 6 der als Anlage 1 beigefügten Satzung regelt die Gebühr für Rückstandsuntersuchungen.  
Im Bereich des Schlachthofes Recklinghausen, der ambulatorischen Fleischschau und der Hausschlachtungen sinkt die Gebühr der Untersuchung eines Schweins von 0,17 € auf 0,15 €; im Bereich des öffentlichen Schlachthofes Oer-Erkenschwick sinkt die Gebühr von 0,16 € auf 0,14 €. Grund dafür sind die um 0,02 € gesunkenen Kosten des Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes.

- Die in den §§ 8, 9, 10, 11 der als Anlage 1 beigelegten Satzung festgesetzten Gebühren (Gebühr bei Kostenersatz für den Ausfall der Untersuchung eines Tieres, Gebühr für Amtshandlungen in Zerlegungsbetrieben, Gebühr für Amtshandlungen in Kühl- und Gefrierhäusern) sind um die Beträge der prozentualen Lohnsteigerungen erhöht worden.

### Anlagen

- Anlage 1: Satzung
- Anlage 2: Kurzdarstellung der Gebührenkalkulation für die ambulatorische Fleischschau (Kleinbetriebe und Bezirke)
- Anlage 3: Kurzdarstellung der Gebührenkalkulation für den nicht öffentlichen Schlachthof Recklinghausen
- Anlage 4: Kurzdarstellung der Gebührenkalkulation für den öffentlichen Schlachthof Oer-Erkenschwick
- Anlage 5: Kurzdarstellung der Gebührenkalkulation für die Stundensätze der Überwachung der Fleischzerlegungs- und Verarbeitungsbetriebe usw.

### Hinweis:

Die umfangreicheren, ausführlicheren Gebührenkalkulationen nebst den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen können beim Veterinäramt (Frau Epler, Tel. 02361-532123 und Frau Konieczny, Tel. 02361-532823) während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.